



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/72/423/Add.2)*]

72/232. Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024, die auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden¹, auf der alle maßgeblichen Interessenträger ihre Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms bekundeten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Wiener Aktionsprogramms, das darin besteht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, beitragen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [70/197](#) vom 22. Dezember 2015 und [71/239](#) vom 21. Dezember 2016,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen,

¹ Resolution [69/137](#), Anlagen I und II.



der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²,

unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris³ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁵ und gleichzeitig in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer vor besonderen Herausforderungen im Hinblick auf Katastrophenrisiken stehen, und die Verpflichtung bekräftigend, die Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Katastropheresilienz im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung anzugehen,

unter Begrüßung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass die Weltzollorganisation auf der im Juli 2017 in Brüssel abgehaltenen Globalen Konferenz über Transitverkehr die Transitleitlinien aufgelegt hat,

unter Begrüßung der Abhaltung des Globalen Infrastrukturforums 2017 zum Thema „Inklusive und nachhaltige Infrastruktur verwirklichen“ am 22. April 2017 in Washington und von dem Ergebnis des Forums Kenntnis nehmend,

in Anerkennung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, wie im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehen,

² Resolution [66/288](#), Anlage.

³ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁵ Resolution [69/283](#), Anlagen I und II.

sowie in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty⁶ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁷, das erste Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses zu fördern, und feststellend, dass die Zusammenarbeit durch ein förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden muss, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Prioritäten sowie unter fortwährender Einhaltung der internationalen Regeln und Verpflichtungen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, öffentliche wie private Investitionen in die Energieinfrastruktur, in Technologien für saubere Energie sowie in die besonderen Schwachstellen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu fördern,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, bei der die Länder zusammenarbeiten, und dass es für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms wichtig ist, die bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu verbessern,

bekräftigend, dass es im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen, ein gesundes Leben zu gewährleisten und das Wohlergehen aller Menschen zu fördern, eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu verwirklichen, die Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der am 20. September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer zum Thema „Beschleunigte Durchführung des Wiener Aktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

unter Begrüßung des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen⁸,

aner kennend, dass das Wiener Aktionsprogramm, das ein fester Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften

⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang II.

⁷ Ebd., Anhang I.

⁸ Resolution 71/312, Anlage.

aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsaufruf von Livingstone zur beschleunigten Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, der auf der Folgetagung auf hoher Ebene zu der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer im Juni 2015 in Livingstone (Sambia) verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024⁹;

2. *begrüßt*, dass die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹ anerkannt wurden, und erklärt, dass die wirksame Umsetzung dieser Ergebnisse zusammen mit den sechs Schwerpunktbereichen des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹² den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Binnenentwicklungsländer vorantreiben und ihre Transformation von Binnenländern zu auf dem Landweg verbundenen Ländern unterstützen kann;

3. *erinnert* an Ziffer 11 ihrer Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013 und betont, dass die Anliegen und besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer nach Bedarf in dem Prozess der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden sollen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Binnenentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, und in ihrem Streben nach einer nachhaltigen Entwicklung besonderen Herausforderungen gegenübersehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ist, um die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu ergänzen;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Anstrengungen verstärkt und aufrechterhalten werden müssen, um die extreme Armut in Binnenentwicklungsländern bis 2030 zu beseitigen;

6. *bittet* die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, die relevanten, im Wiener Aktionsprogramm vereinbarten Maßnahmen in seinen sechs Schwerpunktbereichen auf allen Ebenen koordiniert, kohärent und zügig durchzuführen;

7. *bittet* die Entwicklungspartner *erneut*, zur Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen nach Bedarf gezielte technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das Wiener Aktionsprogramm in ihren nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

⁹ A/72/272.

¹⁰ Resolution 70/1.

¹¹ Resolution 69/313, Anlage.

¹² Resolution 69/137, Anlage II.

9. *legt* den Binnenentwicklungsländern, die dies noch nicht getan haben, *nahe*, die Agenda 2030 bei ihrer nationalen Entwicklungsplanung durchgängig zu berücksichtigen und bei der Umsetzung der Agenda die Kohärenz mit dem Wiener Aktionsprogramm zu fördern;

10. *betont*, dass die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten gefördert werden soll, wozu auch die uneingeschränkte und wirksame Durchführung der internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen und der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte gehört, betont außerdem, dass für die wirksame und integrierte Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und den ihnen benachbarten Transitländern zu grundlegenden den Transit betreffenden Politiken, Gesetzen und Vorschriften ausschlaggebend ist, und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen der Binnenentwicklungsländer wie der Transitländer gefördert werden soll;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung effizienter Transitverkehrssysteme, darunter Straßen- und Eisenbahnverbindungen und Binnenschiffahrtswege, die die Binnenentwicklungsländer an internationale Märkte anbinden, bekräftigt, dass das Wiener Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene darstellt, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, mit Unterstützung der Entwicklungspartner, multilateraler Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und regionaler Banken sichere, verlässliche, effiziente, hochwertige, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen, darunter Transitverkehrssysteme und Technologien für erneuerbare Energie sowie Informations- und Kommunikationstechnologien, zu schaffen;

12. *stellt fest*, dass trotz der anhaltenden Zunahme des Luftpersonen- und Luftfrachtverkehrs das Luftfrachtvolumen in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor niedrig ist, und betont, dass der Luftverkehr besonders wichtig ist, da er Binnenentwicklungsländern direkten Zugang zu internationalen Märkten eröffnet;

13. *bittet* die Binnenentwicklungsländer und die Transitländer, gegebenenfalls die Ratifikation der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Erleichterung von Handel und Verkehr¹³ zu erwägen;

14. *unterstreicht*, dass die Infrastrukturentwicklung eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Kosten der Entwicklung für die Binnenentwicklungsländer zu senken, und dass die Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur und der Infrastruktur in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und Energie ausschlaggebend dafür ist, dass Binnenentwicklungsländer hohe Handelskosten abbauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und sich vollständig in den Weltmarkt integrieren können;

15. *betont*, dass die für Investitionen in die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur erforderlichen Ressourcen ihres hohen Umfangs wegen weiter eine erhebliche

¹³ Darunter das Zollabkommen über Behälter (Genf, 2. Dezember 1972), das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (Genf, 18. Mai 1956), das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Genf, 14. November 1975), das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (Genf, 21. Oktober 1982) und das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen (2013).

Herausforderung darstellen, die es erforderlich macht, eine internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit für Infrastrukturprojekte aufzubauen, mehr Mittel aus nationalen Haushalten bereitzustellen, internationale Entwicklungshilfe und multilaterale Finanzierung wirksam für die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur einzusetzen und die Rolle des Privatsektors zu stärken, und stellt fest, dass sowohl öffentliche als auch private Investitionen eine Schlüsselrolle bei der Infrastrukturfinanzierung spielen, unter anderem über Entwicklungsbanken, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sowie Instrumente und Mechanismen wie öffentlich-private Partnerschaften, Mischfinanzierungen, die eine konzessionäre öffentliche Finanzierung mit einer nichtkonzessionären privaten Finanzierung und Sachverstand aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor verbinden, Zweckgesellschaften, Projektfinanzierung ohne Rückgriffsmöglichkeit, Instrumente zur Risikominderung und Korbfinanzierungsstrukturen;

16. *fordert* die Binnenentwicklungs- und die Transitländer *auf*, die internationalen Verkehrs- und Transitkorridore unter Nutzung aller Beförderungsmodalitäten wie Binnenschiffahrtswege, Straßen, Schienennetze, Häfen und Rohrleitungen auf koordinierte Weise zu entwickeln und zu modernisieren, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden;

17. *erkennt an*, dass sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite Hindernisse für private Infrastrukturinvestitionen bestehen und dass die Unzulänglichkeit der Investitionen teilweise auf unzureichende Infrastrukturpläne und zu wenige gut vorbereitete investitionsfähige Projekte sowie auf Anreizstrukturen im Privatsektor, die für Investitionen in viele Langzeitprojekte nicht unbedingt geeignet sind, und auf die Risikowahrnehmung der Investoren zurückzuführen ist, ermutigt die Binnenentwicklungsländer, Pläne für Investitionen in belastbare und hochwertige Infrastrukturen in ihre nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung einzubetten und zugleich auch ein förderliches Umfeld im Inland zu stärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Binnenentwicklungsländern technische Unterstützung zur Umsetzung ihrer Pläne in ein konkretes Projektportfolio und Unterstützung für einzelne durchführbare Projekte bereitzustellen, einschließlich Machbarkeitsstudien, der Aushandlung komplexer Verträge und des Projektmanagements;

18. *legt* multilateralen Entwicklungsbanken, einschließlich regionaler Banken, *nahe*, in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern Lücken in der regionalen Infrastruktur für Handel, Transport und Transitverkehr anzugehen, unter anderem, indem sie fehlende Anbindungen, etwa von Binnenentwicklungsländern an regionale Netze, vervollständigen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass sich multilaterale Entwicklungsbanken auf dem Globalen Infrastrukturforum 2017 bereiterklärt haben, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um privatwirtschaftliche Investitionen in die Infrastrukturentwicklung anzuregen, indem sie sich zur gemeinsamen Finanzierung von Projekten zusammenschließen und dabei helfen, das Interesse privater Investoren an öffentlich-privaten Partnerschaften und das Interesse institutioneller Investoren an Infrastrukturentwicklung als Anlageklasse zu wecken;

19. *bittet* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, zu erwägen, wie sie Binnenentwicklungsländer am besten bei der Infrastrukturentwicklung unterstützen können, unter anderem durch Projektfinanzierung, die Planung für Betrieb und Instandhaltung, technische und regulatorische Beratung und Projektvorbereitung;

20. *betont*, wie wichtig der allgemeine Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen, nachhaltigen und modernen Energiedienstleistungen ist, und betont außerdem, dass der Zugang zu nachhaltiger Energie für alle in den Binnenentwicklungsländern beschleunigt werden muss, unter anderem durch innovative Partnerschaften;

21. *unterstreicht*, dass eine stärkere Integration der Binnenentwicklungsländer in den Welthandel und die globalen Wertschöpfungsketten für die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung und die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unerlässlich ist;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass der Dienstleistungssektor ein wichtiger Faktor zur Förderung des Warenhandels und der wirksamen Beteiligung am internationalen Handel und an globalen Wertschöpfungsketten ist, dass ein effizienter Dienstleistungssektor die Produktivität steigert, die Kosten der Geschäftstätigkeit senkt und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert und dass die Binnenentwicklungsländer dabei unterstützt werden sollen, den Anteil der Dienstleistungen an ihren Volkswirtschaften und Ausfuhren zu erhöhen, unter anderem durch eine förderliche Politik;

23. *betont*, dass verstärkte Handelserleichterungen, darunter eine weitere Straffung und Harmonisierung der Zoll- und Transitverfahren und -formalitäten sowie ein transparentes und effizientes Grenzmanagement und die Koordinierung der an der Grenzabfertigung beteiligten Stellen, den Binnenentwicklungsländern helfen würden, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse und Dienstleistungen zu erhöhen;

24. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, fordert, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation dieses Übereinkommen uneingeschränkt und zügig durchführen, fordert diejenigen Mitglieder, die ihre Annahmeerkunde noch nicht hinterlegt haben, auf, dies gegebenenfalls so bald wie möglich zu tun, und legt den Mitgliedern in dieser Hinsicht eindringlich nahe, ihre technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe fortzuführen und zu verstärken, insbesondere zugunsten der wirksamen Anwendung der Artikel betreffend die Freigabe und die Zollabfertigung von Waren, die Zusammenarbeit der Grenzorgane, die Formalitäten in Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und dem Transit, die Transitfreiheit und die Amtshilfe im Zollbereich, die für die Binnenentwicklungsländer relevant sind;

25. *betont*, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, wobei sich die Bandbreite der Zusammenarbeit unter den Ländern auf mehr Gebiete als nur Handel und Handelserleichterungen erstrecken soll, darunter Investitionen, Forschung und Entwicklung und eine Politik zur Beschleunigung der regionalen industriellen Entwicklung und der regionalen Vernetzung, dass dieser Ansatz darauf abzielt, den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum in den Binnenentwicklungsländern zu fördern, und auch als Mittel dient, Regionen kollektiv an globale Märkte anzubinden, dass dies die Wettbewerbsfähigkeit steigern und helfen würde, aus der Globalisierung größtmöglichen Nutzen zu ziehen, und dass die Dokumentation, der Austausch und die Verbreitung bewährter Verfahren wichtig sind, damit die einzelnen Kooperationspartner von den Erfahrungen der anderen profitieren können;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaft vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängt, betont, dass es erneuerter und verstärkter Entwicklungspartnerschaften bedarf, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre wirtschaftliche Basis zu diversifizieren und die Wertschöpfung ihrer Ausfuhren durch den Eintritt in die globale Wertschöpfungskette und die Verbesserung ihrer Stellung darin durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu erhöhen, unter anderem durch die Beteiligung des Privatsektors und durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen, und begrüßt es, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba der Mechanismus zur Technologieförderung eingerichtet wurde;

27. *unterstreicht*, dass es, damit die Binnenentwicklungsländer ihr Ausfuhr- und Handelspotenzial voll ausschöpfen können, wichtig ist, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen Maßnahmen zur Förderung eines wirtschaftlichen Strukturwandels zu ergreifen, durch den die negativen Auswirkungen ihrer geographischen Nachteile und externer Schocks vermindert, Arbeitsplätze geschaffen und letztlich die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, ein inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine inklusive und nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden können, betont, dass jedes Binnenentwicklungsland die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genügend betont werden kann, und betont in dieser Hinsicht, dass die Entwicklungsbemühungen der einzelnen Binnenentwicklungsländer durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen;

28. *betont*, dass Infrastruktur, Industrie und Innovation eng miteinander verbunden sind, das gemeinsame Ziel haben, eine inklusive und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, und zur Armutsbeseitigung beitragen, und erkennt an, dass eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung für den Strukturwandel in allen Volkswirtschaften, einschließlich derjenigen der Binnenentwicklungsländer, maßgeblich ist;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenentwicklungsländer nach wie vor in hohem Maße anfällig für externe wirtschaftliche Schocks und für die zahlreichen anderen Probleme sind, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht;

30. *anerkennt außerdem*, dass die Binnenentwicklungsländer durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der Landverödung, der Wüstenbildung, der Entwaldung und der Überschwemmungen, unter anderem durch Gletscherseeausbrüche, und Dürren besonders gefährdet und weiter beeinträchtigt sind, ist sich dessen bewusst, dass es Vorteile haben kann, diese Herausforderungen gemeinsam anzugehen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um ein integriertes Vorgehen zur Bewältigung dieser Herausforderungen nach Bedarf weiter zu unterstützen;

31. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die Binnenentwicklungsländer durch den Klimawandel gefährdet sind, der zu verstärkter Wüstenbildung und Landverödung führt, und dass ihre Beeinträchtigung durch Wüstenbildung, Landverödung und Dürren anhält;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Multilateralen Übereinkommens zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer im Oktober 2017, bittet die Internationale Studiengruppe um die Wahrnehmung ihrer Rolle, die Entwicklungsanstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, legt den Binnenentwicklungsländern, die das Multilaterale Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, eindringlich nahe, dies so rasch wie möglich zu tun, und bittet die maßgeblichen Interessenträger, die Internationale Studiengruppe zu unterstützen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenentwicklungsländer und die ihnen benachbarten Transitländer zur wirksamen Durchführung des Wiener Aktionsprogramms ausreichende einheimische und ausländische Ressourcen wirksam mobilisieren müssen, bekräftigt, dass die öffentliche Politik sowie die Mobilisierung und der wirksame Einsatz inländischer Mittel geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für alle Länder ein zentraler Aspekt des gemeinsamen Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Durchführung des Aktionsprogramms, sind, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass die internationale öffentliche Finanzierung eine wichtige Ergänzung zu diesen Bemühungen darstellt, besonders in den ärmsten und schwächsten Ländern mit begrenzten inländischen Ressourcen;

34. *unterstreicht* die kritische Rolle des Privatsektors, unter anderem auch durch ausländische Direktinvestitionen, bei der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms;

35. *unterstreicht außerdem* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und nicht schuldenwirksame Kapitalflüsse zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

36. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, wobei die Geber öffentlicher Entwicklungshilfe ihre jeweiligen Zusagen bekräftigen;

37. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle des Privatsektors bei der Entwicklung der Binnenentwicklungsländer und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die Mitwirkung des Privatsektors an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter gefördert werden muss und dass die Mobilisierung privater Ressourcen für die Entwicklung der Binnenentwicklungsländer entscheidend ist, unter Berücksichtigung der Führungsrolle der Staaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba und des Wiener Aktionsprogramms;

38. *bittet* die Entwicklungsländer, im Geiste der Solidarität und entsprechend ihren Fähigkeiten Unterstützung für die wirksame Durchführung des Wiener Aktionsprogramms in vereinbarten Kooperationsbereichen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit bereitzustellen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

39. *bittet* die Entwicklungspartner, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen, indem sie Binnenentwicklungsländern dabei helfen, ihre besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse anzugehen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten;

40. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Organisationen und die einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Wiener Aktionsprogramm im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei ihrer Durchführung des Aktionsprogramms auf gut koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen;

41. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit und die Nutzung hochwertiger, aktueller und verlässlicher Daten zu erhöhen, die nach Geschlecht, Alter, geografischen Gesichtspunkten, Einkommen, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, einer Behinderung und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, hebt hervor, dass zu diesem Zweck die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die Binnenentwicklungsländer erhöht werden muss, und bekräftigt die Entschlossenheit, die Kapazitäten der nationalen statistischen Ämter und Datensysteme zu stärken, um den Zugang zu hochwertigen, aktuellen, verlässlichen und aufgeschlüsselten Daten zu gewährleisten;

42. *erkennt an*, dass es wichtig ist, dass sich alle Länder, einschließlich der Binnenentwicklungsländer, zu einer Welt bekennen, in der alle Frauen und Mädchen volle Gleich-

stellung mit Männern und Jungen genießen und in der alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schranken für ihre Selbstbestimmung und Gleichstellung aus dem Weg geräumt sind;

43. *bekräftigt* ihre Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, in der sie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, unter anderem die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms verstärkt zu unterstützen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, das Aktionsprogramm durchgängig in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu integrieren;

44. *fordert mit Nachdruck*, dass zwischen den Durchführungs-, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmodalitäten der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und denen aller einschlägigen Konferenzen und Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich des Wiener Aktionsprogramms, kohärente und wirksame Verbindungen hergestellt werden;

45. *unterstreicht*, wie wichtig die erfolgreiche Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung des Wiener Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene ist;

46. *betont*, dass im Einklang mit dem von der Generalversammlung erteilten Mandat das Büro der Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten soll;

47. *beschließt*, wie in Ziffer 78 des Wiener Aktionsprogramms gefordert, spätestens im Dezember 2019 auf hoher Ebene eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Dekade 2014-2024 vorzunehmen, beschließt, dass das Büro der Hohen Beauftragten den Vorbereitungsprozess koordinieren wird, dass alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere zuständige Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen gebeten werden, den Überprüfungsprozess zu unterstützen, dass der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen regionale Vorbereitungstreffen vorangehen werden und dass die Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene ein zwischenstaatlich ausgehandeltes und vereinbartes Ergebnis in Form einer politischen Erklärung verabschiedet wird, beschließt außerdem, dass die Halbzeitüberprüfung und ihre Vorbereitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen werden und dass alle mit der Halbzeitüberprüfung und ihrer Vorbereitung verbundenen Kosten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden, und beschließt ferner, die Modalitäten der Überprüfung vor Ende ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu behandeln;

48. *beschließt außerdem*, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene die Fortschritte überprüfen wird, die die Binnenentwicklungsländer, Transitländer und Entwicklungspartner bei der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms erzielt haben, und als Forum für den Austausch von bewährten Verfahren und Erkenntnissen, zur Ermittlung bestehender Hindernisse und Einschränkungen und der zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen und zur Ermittlung neuer Herausforderungen und sich abzeichnender Probleme dienen wird, mit dem Ziel, die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms weiter zu beschleunigen;

49. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *eindringlich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros der Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, einschließlich der Vorbereitung und der Organisation der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, zu unterstützen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Folgendermaßen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung
20. Dezember 2017